

erschienen täglich, mit Ausnahme der Tage nach Sonn- u. Feiertagen.
Pränumerationspreis:
in loco:
Ganzjährig . . . 10 fl. — fr.
Halbjährig . . . 5 „ — „
Vierteljährig . . . 2 „ 50 „
Monatlich . . . — 85 „
Mit Aufstellung in's Haus, monatlich 1 „ — „
Eingelne Nummern 5 kr.

Hermannstädter Zeitung
vereinigt mit dem
Siebenbürger Boten.

Inserate
werden in der Administration dieses Blattes (Bintzergasse 9) angenommen;
feiner bei den Annoncen-Expeditoren: in Budapest: Haasenstein & Vogler, A. V. Goldberger, in Wien: A. Oppelik, Haasenstein & Vogler, A. V. Goldberger, in Berlin: Haasenstein & Vogler, in Frankfurt a. M.: Haasenstein & Vogler, G. L. Danneberg & Co.

Titel-Abonnements-Bureau: In Mediasch bei J. Hedrich's Erben, Buchhandlung; in Mählabach bei Herrn Josef Wagner, Kaufmann; in Klausenburg bei Herrn Johann Stein, Buchhändler; in Bistriß bei Herrn M. Haupt, Buchhändler; in Kronstadt bei Herrn Heinrich Zeldner, Buchhändler; in loco, Unterstadt bei Herrn Ludwig Kurovsky, Kaufmann, Schmiedgasse Nr. 17, wofür die Abonnements-Beträge franco erbeten werden.

Nr. 85. Hermannstadt, Samstag den 14. April 1894. 110. Jahrgang.

Die Dynamit-Verbrechen in Paris und die französische Regierung.

Wiederum hat ein anarchistisches Attentat stattgefunden, und wiederum bemühen sich zahlreiche Blätter, ebenso aus ihm, wie aus den ihm vorangegangenen die Notwendigkeit weitgehender allgemeiner „Sicherheitsmaßregeln“ nachzuweisen. Wir kennen diese „Sicherheitsmaßregeln“ und ihre Tendenzen schon seit geraumer Zeit, da die Regierung sie einige allerdings verhältnismäßig noch recht bescheidene Proben derselben Frankreich octroyirt hat.

Politische Uebersicht.

Das Mißtrauensvotum gegen die Regierung, welches Gabriel Ugron am 11. d. in der Sitzung des Abgeordnetenhauses einreichte, lautet folgendermaßen: Die Regierung ist der Mandatar der Nation und der Rathgeber der Krone. Es ist ihr Beruf, den Willen der Nation zur Geltung zu bringen und hierzu die Sanction der Krone zu erwirken.

Lebensregel der Staatlichkeit erklärt, wodurch sie die Nation, das Nationalgefühl und die Geschichte verlegt, den Geist und die Natur der staatlichen Institutionen fälscht.

Lebensregel der Staatlichkeit erklärt, wodurch sie die Nation, das Nationalgefühl und die Geschichte verlegt, den Geist und die Natur der staatlichen Institutionen fälscht. Die Tage der Nationaltrauer haben die Uebersetzung gebracht, daß das Ministerium weder die Harmonie zwischen Nation und Krone, noch zwischen Regierung und Nation zu Stande gebracht hat, daß sie nicht fähig und in Folge ihres geringen Ansehens auch nicht mehr berufen ist, wegen ihrer Unpopularität und ihrer gerüttelten Partei, den Gegenlag, der sich gezeigt, auszugleichen und die Gefahr des Zusammenstoßes, welche unsere Feinde anfechten, vor der den Partikularisten bangt, zu beseitigen.

Feuilleton.

Der Sonderling.

„Und was haben ihm die Frauen gethan?“ lächelte Gertrud zu ihm hinüber.
„Gertrud sei nicht indiscret mit Deinen Fragen,“ mahnte die Baronin.
„Es ist kaum indiscret, davon zu sprechen, denn vor zehn oder mehr Jahren wurde die unglückliche Geschichte des Grafen Schönburg viel besprochen, mehr als ihm lieb war,“ gab Justus zurück.

Der Schmerz über ihren Verlust war noch frisch, und lange lebte sie noch fort in Aller Gedächtniß.

Der Schmerz über den plötzlichen Tod ihrer einzigen Tochter, der Comtesse Dora, fuhr Justus fort, „hatte ihre zarte Gesundheit so erschüttert, daß sie sich nicht wieder erholte. Der junge Graf verlor seine geliebte, verehrte Mutter, als er eben zwanzig Jahre alt war. Sein Vater, ein strenger, stolzer Mann, hatte ihm nie sehr nahe gestanden; die Ansichten beider waren zu verschiedener Art, als daß ein inniges Verhältniß zwischen Vater und Sohn bestehen konnte.

Der Schmerz über ihren Verlust war noch frisch, und lange lebte sie noch fort in Aller Gedächtniß.

Der Schmerz über den plötzlichen Tod ihrer einzigen Tochter, der Comtesse Dora, fuhr Justus fort, „hatte ihre zarte Gesundheit so erschüttert, daß sie sich nicht wieder erholte. Der junge Graf verlor seine geliebte, verehrte Mutter, als er eben zwanzig Jahre alt war. Sein Vater, ein strenger, stolzer Mann, hatte ihm nie sehr nahe gestanden; die Ansichten beider waren zu verschiedener Art, als daß ein inniges Verhältniß zwischen Vater und Sohn bestehen konnte.

Der Schmerz über ihren Verlust war noch frisch, und lange lebte sie noch fort in Aller Gedächtniß.

Der Schmerz über den plötzlichen Tod ihrer einzigen Tochter, der Comtesse Dora, fuhr Justus fort, „hatte ihre zarte Gesundheit so erschüttert, daß sie sich nicht wieder erholte. Der junge Graf verlor seine geliebte, verehrte Mutter, als er eben zwanzig Jahre alt war. Sein Vater, ein strenger, stolzer Mann, hatte ihm nie sehr nahe gestanden; die Ansichten beider waren zu verschiedener Art, als daß ein inniges Verhältniß zwischen Vater und Sohn bestehen konnte.

Der Schmerz über ihren Verlust war noch frisch, und lange lebte sie noch fort in Aller Gedächtniß.

Der Schmerz über den plötzlichen Tod ihrer einzigen Tochter, der Comtesse Dora, fuhr Justus fort, „hatte ihre zarte Gesundheit so erschüttert, daß sie sich nicht wieder erholte. Der junge Graf verlor seine geliebte, verehrte Mutter, als er eben zwanzig Jahre alt war. Sein Vater, ein strenger, stolzer Mann, hatte ihm nie sehr nahe gestanden; die Ansichten beider waren zu verschiedener Art, als daß ein inniges Verhältniß zwischen Vater und Sohn bestehen konnte.

Der Schmerz über ihren Verlust war noch frisch, und lange lebte sie noch fort in Aller Gedächtniß.

Der Schmerz über den plötzlichen Tod ihrer einzigen Tochter, der Comtesse Dora, fuhr Justus fort, „hatte ihre zarte Gesundheit so erschüttert, daß sie sich nicht wieder erholte. Der junge Graf verlor seine geliebte, verehrte Mutter, als er eben zwanzig Jahre alt war. Sein Vater, ein strenger, stolzer Mann, hatte ihm nie sehr nahe gestanden; die Ansichten beider waren zu verschiedener Art, als daß ein inniges Verhältniß zwischen Vater und Sohn bestehen konnte.

Table with 2 columns: fl. and fr. containing numerical data.

osten
omirten, gut
Landessprachen
ust Teutsch,
(282) 3-3
Bauf
im Com-
gasse 2)
s. Math.
NIA
fl. fr.
271200 —
25610 84
04.28
43.55
39.75 379887 58
1656 50
4294 66
57400 —
18813 57
74826 40
10611 97
1685 08
1891 1249 84
1892 1703 66
1891 613 45
1892 472 40
5484 59
5387 31
2638 04
592 81
864028 70
[285] 1-1

Nach einer Depesche des „Glas Naroda“ verlief die Arbeiterver-

Die jüngste Meuchelthat der anarchoischen Schenkale in Paris ver-

Eigentümlich ist auch nachfolgendes Zusammentreffen. Wie „Dirich's

Die spanische Regierung hat den Cortes ein Anarchistengesetz unter-

In Warschauer russischen Kreisen wird berichtet, daß die deutschen

Die Postre erteilt dem Generalgouverneur von Stutari den

Aus dem Reichstage.

Budapest, 11. April.

Präcis um halb 11 Uhr Vormittags begann im Abgeordnetenhaus

Redners Bedenken gegen die Durchführbarkeit der Reform seien gar

Erzählen Sie nur weiter, wie es gekommen, daß Graf Schönburg zum

Sie sprach es langsam in die Nacht hinein; sie bliede nicht zu Justus

In ruhiger, seltlicher Weise erzählte Justus weiter: „Statt in ein

entfremdet wird, wird am meisten das magyarische Element unter den

Hiermit schloß diese zwifftändige Rede unter dem Applaus der Reform-

Nach einer Pause ergriff Karl Eötvös das Wort. Derselbe ver-

Es folgte sodann eine Reihe persönlicher Entgegnungen, auf welche dann

General-Versammlung der Hermannstädter Spiel-

Am 7. d. Nachmittags halb 4 Uhr, fand im Sprechzimmer des

Aus dem Berichte der Direction entnehmen wir, daß die Thätigkeit

Die Frage: Wie erklärt sich dieser Abgang? beantwortet der Bericht

„Die Direction schreibt die Thatsache dieses Abganges folgenden Um-

„Kurz gesagt, unsere Anlage wird nicht entsprechend ausgenutzt, weil

Der Bericht beleuchtet sodann die Situation des Unternehmens mit

„Wenn auch die Direction und der Aufsichtsrath, deren Mitglieder

Ueber eine Liquidation des Unternehmens sagt der Bericht: „Aber

Der Bericht schließt mit den Anträgen der Direction an die Actionäre:

- 1. Die löbliche Generalversammlung wolle beschließen, daß von dem
2. Daß das Unternehmen auf Grund von demselben zustehenden Dar-
3. Zu beschließen, daß die Direction und der Aufsichtsrath einer
4. Die löbliche Generalversammlung wolle die von der jetzigen
Nachdem auch der Aufsichtsrath beantragte, der Direction das Ab-

Direction geschritten. Das Ergebnis der Abstimmung war, daß alle An-

Mit der Wahl der Herren F. F. Zeibig, Heinrich Mangelius

Hierauf erbittet sich noch das neugewählte Directionsratsmitglied

In dem der Vorsitzende den Anwesenden nochmals für ihr Erscheinen

Stimmen aus dem Publicum.

Dankagung.

Für die von der löbl. Spar- und Credit-Anstalt „Albina“ zu

der Ausschuss der freiwilligen Feuerwehr:
Andreas Petkofsky m. p., Josef Schuschnig m. p.,
Schriftwart. Demann.

Local- und Tagesnachrichten.

Hermannstadt, 13. April

(Militärisches.) Seine k. und k. Apostolische Majestät ge-

anzuordnen: die Uebersetzung in den Activstand der kön. ungarischen

die Uebersetzung in den Activstand der k. k. Landwehr: des Ober-

ferner zu verbleiben: das silberne Verdienstkreuz mit der Krone: dem

ernannt wird: zum Assistenzarzt-Stellvertreter: anlässlich der Ab-

Transferrirt wird: der Militär-Bauwerkmeister 3. Classe: Franz

In den Ruhestand wird versetzt: der Militär-Bauwerkmeister 1. Cl.:

(Bersehung.) Der k. ung. Justizminister hat den Ranzisten

(Erneuerung.) Der Präsident der Marosvásarhelyer k. Gerichtst-

(Kundmachung.) Auf Grund des Beschlusses des Verwaltungs-

Reubanes der auf der Hermannstadt-Helsta-Coroder Muni-

Comitat im kleinen Sitzungssaale des Comitatshauses eine schriftliche

über die hinstanzgebenden Arbeiten und die näheren Bedingungen

(Der Hermannstädter Gesangverein Typographia) ver-

Das Programm ist folgendes: 1. „Castalio“-March von Kobach.

2. Zwei Lieder für Männerchor von R. M. v. Weber: a) Chor aus

3. Overture zur Oper

4. „Wenn ich König wäre“ von Adam. 5. „Abendlied im bayrischen Hochlande“

6. Zwei Lieder für Chor von F. Schubert: a) „Der Wanderer“

7. „Minnelied“, Chor

8. „Unser Frauen“, Walzer von J. Strauss. 9. Zwei Duette

10. „Der Hühner“, Chor von R. M. v. Weber. 11. „Aus dem

12. „Tanz-Walzer für Männerchor

13. „Wiener Schwaben“, Polka française von J. Strauss.

Zum Schluss Tanzkränzchen. — Anfang 8 Uhr Abends.

Tanzunterhaltungs-

formen in

berichtet wurde

katholischen Ge-

liberaler katho-

Stierbach

Nacht Vacate

thüren gegen

Katholiken den

Majorität des

genten katholisch

Versammlung d

in scharfer Wei-

politischen Refo-

in den Schulen

Redner stellte

Agitation betrie-

Vincenz Pavle

winnenden Kath-

wurde der Mäh-

gelehrt. An S-

wurde Anton D-

großer Majorit-

(Kam-

jüngster Zeit

Pseudonym Jan

Civilbe eine Br-

Wolk über diese

einem Thil der

Die Brückre

rufen, in den

oberländischen

Verbreitung die

„Szepesi Köslö-

bei ihren Blät-

circulirt aber in

die von Heiligt-

Richtung losge-

bemerk „Nemz-

würden? Die

näher, als die

(Se-

1848-er Novém-

hat am 5. d. v.

strotzende Mann-

nahm untrüglic-

fragten Tage

„Duell ohne G-

besüßlichen Ver-

reger Betheiligt

(Wit-

getheil, daß d

Wahrscheinlich

Beile schwer

heger aufgefand

gerufene Arzt

am Abend sein

geglaut, daß

haben. Kund-

Kreisen verkehr

Franz Gaal un

Reichstags-Abge-

eine Reihe nach

Schüge weit un

interessante we

Staubrichteramt

wurden die Ge-

zu eruiten. B-

Dr. Michael B-

dort mehrere

Anhaltspunkte

Leiche ergab, daß

gewesen wäre, u

Opfer erschlagen

constatirte. Au

Berwundungen,

zwischen, daß

statgefunden ha

werden zu könn

sein dürften. U

Stunde vom S-

war noch Leber

halb. Die Thä

eine allgemeine

auf die Ergreif

(Zu

mehrere bemer

durch einen fei

Tobte unter a

Robert Schneid

nommen hatte,

es heißt, größ

amtliche Unter

schwächer waren

die geringere

Mangelhaft und

die Eisenträger

um die im Wi

die Ziegelst

am Polyttechni

gefertigt hatte.

meldet, die W

das Unglück fin

an das Ministe

(Die

wird folgendes

im Nachbardor

Landwirthes St

Namens Marie

maß, worauf

Sodrigtsgefällig

Brant benötig

Wagens bestan

müßigen Wurs

Galopp angetrie

Wagen in den

eine Schreiner

Mr.-Z. 3779/1894.

[276] 1-2

Kundmachung.

Folgende gesetzliche Bestimmungen über das Impffahren werden hiemit in Erinnerung gebracht:

Eltern und Vormünder und im Allgemeinen alle jene, die für Kinder zu sorgen haben, sind verpflichtet, dieselben in ihrem ersten Lebensjahre, insofern sie nicht die wirklichen Blattern überstanden haben, impfen zu lassen. Wenn diese Impfung nach Ansicht des Arztes erfolglos blieb, ist die Schutzimpfung im folgenden Jahre, und wenn sie auch dann erfolglos bleibt, im dritten Jahre zu wiederholen.

Das in die Elementar-Volksschule eintretende schulpflichtige Kind ist verpflichtet, bei Gelegenheit der Aufnahme nachzuweisen, daß es mit gutem Erfolge geimpft worden, oder daß es im Laufe der letzten fünf Jahre die wirklichen Blattern überstanden habe, eventuell daß es im Sinne des Gesetzes von der Impfpflicht befreit ist.

Sollte hierzu ein speciellcs Zeugniß erforderlich sein, so ist selbes stempel- und gebührenfrei anzufordern. Ein schulpflichtiges Kind, welches dieses nicht nachzuweisen vermag, hat der Lehrer der betreffenden Sanitätsbehörde erster Instanz binnen 3 Tagen, von der Aufnahme gerechnet, anzuzeigen, — die Behörde aber trifft die nöthigen Verfügungen zur Impfung des Kindes.

Die Zöglinge der öffentlichen und Privatschulen und Lehranstalten sind vor Vollendung ihres 12. Lebensjahres, die Gewerbe-Lehrlinge aber bei Gelegenheit ihrer Aufnahme neu zu impfen, wenn sie innerhalb fünf Jahren vor der Neuimpfung keine wirklichen Blattern überstanden haben, oder nicht nachweisen, daß sie innerhalb dieser Zeit mit Erfolg geimpft worden sind.

Diejenigen Zöglinge und Gewerbe-Lehrlinge, welche nicht nachweisen, daß sie bis zum 12. Lebensjahre neu geimpft worden sind, oder daß sie innerhalb fünf Jahren mit Erfolg geimpft wurden oder die wirklichen Blattern überstanden haben, werden durch die Lehrer, beziehungsweise durch ihre Lehrherren der competenten Sanitätsbehörde erster Instanz angezeigt. Die Behörde trifft die entsprechenden Verfügungen behufs der Neuimpfung solcher Zöglinge.

Solche Zöglinge und Lehrlinge können in Bürger- und Mittelschulen und in die diesen entsprechenden, oder in höheren Lehranstalten, beziehungsweise Gewerbetätigkeiten, insofern nicht endgiltig aufgenommen werden, bis dieses Verhältniß nicht nachgeholt ist, oder bis sie nicht nachweisen, daß sie von der Verpflichtung der Neuimpfung laut dem Gesetze entbunden sind.

Derjenige, dem die Oborgc für das Kind obliegt, hat die zur Impfung oder Neuimpfung verpflichteten Kinder frühestens binnen sechs, spätestens binnen acht Tagen nach vollzogener Impfung dem Impfarzte dort, wo die Impfung geschehen ist, vorzuführen. Wenn die Impfung erfolglos war, ist selbe neuerdings allföglcich vorzunehmen. Daß den geimpften Kindern Schutzimpfungstoff entnommen werde, kann nicht verweigert werden.

Diejenigen, die ihr impfpflichtiges Kind durch einen andern Privatarzt impfen lassen oder impfen zu lassen beabsichtigen, sind verpflichtet, dies der zur Impfung delegirten Commission dann, wann sie zur Impfung verammelt ist, anzuzeigen, und zwar ist dies in dem Falle, wenn der Privatarzt ein solches Kind schon geimpft hat, mit der schriftlichen Versicherung dieses Privatarztes, eventuell mit seinem Impfszeugnisse nachzuweisen. Sollte indeß das betreffende Kind noch nicht geimpft worden sein, so ist mit der Anzeige zugleich auch der Termin zu bezeichnen, innerhalb dessen der Vollzug der Impfung beabsichtigt wird. Wenn ein solcher Termin nicht angegeben wird, oder der bezeichnete Termin von der Commission nicht angenommen werden kann, so bezeichnet die competente Behörde den Präklusivtermin, innerhalb welchem die Betreffenden verpflichtet sind, das Kind impfen zu lassen.

Wer diesen Bestimmungen nicht entspricht, verfällt der gesetzlichen Strafe.

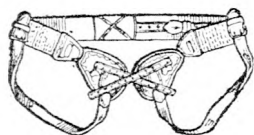
Die Impfung der Schulkinder und Gewerbeschüler erfolgt in den betreffenden Schulen im Einvernehmen mit den Schuldirectionen.

Die Impfung der übrigen Impfpflichtigen wird durch die Impf-Commission in der Zeit vom 7. April bis letzten Mai 1894 jeden Dienstag im städtischen Rathhause von 2 bis 4 Uhr Nachmittags vorgenommen.

Hermannstadt, am 29. März 1894.

Der Magistrat.

Für Bruchleidende!



Bruchband ohne Feder

ist das Vollkommenste, was auf diesem Gebiete bis nun erreicht werden konnte, daher ist mir erlaubt, die p. t. Bruchleidenden auf dieses von mir erfindene, allen Anforderungen entsprechende Bruchband aufmerksam zu machen und allen Bruchleidenden zu empfehlen. Dasselbe kann Tag und Nacht, auch ohne Schenkelband getragen werden, ist leicht und doch ohne Feder, daher ein Bruchband angefaßt ist und schmiegt sich jeder Körperbeschaffenheit an. Dieselben werden in allen Größen vorräthig gehalten; der Preis eines einseitigen ist 7 fl., eines doppelseitigen 12 fl. in feinsten, feinsten Ausführung. Bei Bestellung ist genäuer Bedenkung, ob rechts, links oder doppelseitig und wie groß beizusetzen die Verlagerung ist, anzugeben. Verlangt gegen Nachnahme oder vorherige Einzahlung des Betrages.

Heinrich Hermann, Bandagist und Privileg.-Inhaber, Brünn in Pöden, Johannesgasse Nr. 7.

Aus dem Amtsblatte.

Excitation.

Am 16. Mai mehrere ärarische Liegenhaften in Déva, Szantó-lma, Kojanel, Sgmo und Hatseg. (Dévater Finanz-Direction.)

Aufforderungen.

Vom Dévater Gerichtshof zur Anmeldung von Ansprüchen auf den Nachlaß der Katharina Kerpich geb. Wibel in Déva bis 25. Mai.

Vom Dévater Gerichtshof zur Anmeldung von Ansprüchen auf den Nachlaß der Antea Sijef in Sjo bis 26. Mai.

Erledigung.

Beim Kraschner Postamt die Einnehmer-Stelle. Gesuche bis 26. April.

Kundmachung.

Vom Dévater Gerichtshof, daß die Tagfahrt wegen Commassation in Kojarla am 4., in Diab-Nyires am 8. Juni stattfindet.



Beste Wische der Welt!

Fernolendt-Schuhwische.

A. l. landesbef. Fabrik gegründet 1835 in Wien, I., Schulerstrasse 21.

Diese Wische ohne Vitriol gibt tief schwarzen Glanz, erhält das Leder dauerhaft.

Überall vorräthig.

Wegen Nachahmungen achte man genau auf meinen Namen [774] 27-52

St. Fernolendt.

Veriende ausführliche Preisliste über alle meine Erzeugnisse gratis und franco.

Die edelsten

Siebenbürger Natur-Gebirgs-WEINE

und

Siebenbürger Champagner

Kokelthaler Schaumweine,

für deren Echtheit ich volle Bürgschaft leiste, sind in meiner Original-Füllung in Hermannstadt

nur von Johann Billes zu festgesetzten Depot-Preisen billigt zu beziehen.

„Michelsdorfer“

vorzüglicher Tischwein

Literflasche sammt Glas 60 kr.

Größere Aufträge auf Wein in Flaschen und Gebinden werden nach separatem Engros-Preisencrant ab Station Schässburg—Segesvár (Ung. Staatsbahn, östliche Linie) effectuirt.

Engros-Lager in

Silvorum. Lagerbranntwein und Cognac. (165) 11-28

Josef B. Teutsch,

Wein-Export,

Schässburg—Segesvár

in Siebenbürgen.

Preislisten gratis und franco.

Garantirt echter Slivoviz,

56-grädig,

Oster-Slivovitz,

של פמה

mit Attesten der ehro. Oberrabinate in Dees und Hermannstadt.

Eine gefüllte Literflasche fl. 1.—
0.7 Literflasche „—75,
0.35 Literflasche „—40.

Derselbe Slivoviz im Ausmaße (ohne Atteste) à 75 fr. per Liter zu haben in dem

Spiritus- und Brantwein-Geschäft

des **Heinrich Bieger, Hermannstadt,**
Elisabethgasse Nr. 7.

Dieselbst sind auch alle Gattungen Spirituosen, feine Liqueure, doppelt und dreifach rectificirter Spiritus („Extra-Sprit“)

best und billigst

zu haben.

[211] 5-5

(Eine vortreffliche Erfindung) ist die Zacherlin-Tinctur, mittelst welcher an allen Orten, wo das Pulver nicht so gut haften bleiben

oder eindringen kann, die Vernichtung des Ungeziefers auf eine überraschend rapide und sichere Weise zu erreichen ist.



Die Zacherlin-Tinctur eignet sich hierdurch ganz besonders zur Ausrottung der Brut von Wanzen, Flöhen und Läufern, die sich in Nigen, Fugen und Dielen oder im Fell der Thiere eingestiftet haben. Gemeinjam mit Zacherlin-Pulver angewendet, bietet diese Erfindung nicht bloß den aller schnellsten, sondern auch den

dauerndsten Erfolg gegen jederlei Art von Ungeziefer und wo immer dasselbe sich aufhalten mag. Die Zacherlin-Tinctur ist in Flaschen à 25 kr. oder à 1 fl. ö. W. in den ohnedies bekannten Zacherlin-Niederlagen zu kaufen.

Zur praktischen Anwendung ist der eigens construirte Zerstäuber (à 1 fl. ö. W.) erforderlich.

(200) 1-2

„NEUE FORTUNA“

authentischer Verlosungs-Anzeiger und finanzieller Rathgeber.

„Neue Fortuna“

Das Verlosungsblatt dieses seit sechs Jahren bestehenden Organes genießt im Hinblick auf die Authenticität seiner Ziehungs- und Reclamanten-Listen sämtlicher in- und ausländischer Loie, Prioritäten, Handbriefe u. s. w., sowie auf die Reichheit und Genauigkeit aller sonstigen, für den Besitzer von Werthpapieren wichtigen Publicationen, als: Coupons-Zahlungen, General-Versammlungen, Amortisationen, Börsen-Kundmachungen u. s. w., bezugnehmenden Verlautbarungen wohlverdienten Renommee und bildet für jeden Effectenbesitzer einen unentbehrlichen Behelf.

„Neue Fortuna“

gehört hinsichtlich ihres redactionellen Theiles zu den inhaltreichsten und gediegensten Finanzblättern, indem sie, ohne die Behandlung allgemein national-öconomischer Fragen zu vernachlässigen, in streng objectiver Weise alle Greignisse auf dem Gebiete der Börse, des Bank- und Finanzwesens, des Versicherungsgeschäftes und aller damit zusammenhängenden Angelegenheiten eingehend bespricht und in gewissenhafter Weise über Capitalanlage und Speculation verlässlich orientirt. Alle Anfragen über Anlage- und Speculationswerthe, sowie Versicherung-Angelegenheiten werden kostenfrei beantwortet.

„Neue Fortuna“

ist das billigste und beste Verlosungs- und Finanzblatt. Es erscheint regelmäßig am 2. und 16. eines jeden Monats, überdies gelangen, so oft eine schleunige Information der Leser als erforderlich sich herausstellt, Zwischennummern gratis zur Verendung. Am Schlusse des Jahres erhält jeder Abonnent das „Finanzielle Jahrbuch der Neuen Fortuna“ als Gratisprämie. Democh beträgt das Jahres-Abonnement für Wien bloß 1 fl. 60 kr., für die Provinz 1 fl. 80 kr., für Deutschland 2 fl. 20 kr. und für alle übrigen Länder 3 fl. 50 kr.

Probennummern gratis und franco.

Administration des Blattes: „NEUE FORTUNA“, Wien, I., Adlegasse 5.

Telephon Nr. 6324. Postcheck-Conto 828.606.

[449] 11-12

erklärt (glückl. m...
ter Tage nach Sonn...
Pränumeration
In loco:
Ganzjährig
Halbjährig
Dierteljährig
Monatlich
Mit Zustellung in's
Haus, monatlich
Einzeln Nummern
Mit Postverfen
Im Inland
Halbjährig
Dierteljährig
Im Ausland
Halbjährig
Dierteljährig
gär die Reaction vera
Adolf Reissenber
Manuscripte werden un
geteilt; unfrancirte Bri
genommen.
Titel-Abonnement
Nr. 86.
Der große
und über welchen
Resolution, welche
allgemeinen directen
und richtigen Einfi
danken, daß nicht be
zu verwirklichen; e
strikenden Arbeiter
der Arbeiterschaft
Congreß zur Durch
hervorgeholt hat,
jeder Strike ist —
zweischneidige Waffe
als Demjenigen, g
Die Erfahr
Meinung nur zu
welche für die
diensteten der Neu
als den Lobneing
Einstellung der Ga
Alle geendet, wel
wieder unternorfe
Eine Strike
gleich zu Beginn
und Bildhauermei
gegangen. Sie ha
die Ateliers und
hatten nunmehr
geltenden Arbeit
Ausgang dieses Ra
Strike der Arbeit
sein. Die Arbeit
dingungelos zu er
Wir sind mit
die Eignung besitz
bessern und ihren
Strike nicht, wenn
stügt. Allein es
dem betreffenden
nämlich jenes Mon
mehr in der Lage
ohne Steigerung
Böhne oder durch
der analogen auslä
will. In diesem
Ausfichtslosigkeit
vorziehen, selbst
zu Grunde gehen.